

Vf. 75-IV-03



DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF
DES FREISTAATES SACHSEN

IM NAMEN DES VOLKES

Beschluss

**In dem Verfahren
über die Verfassungsbeschwerde**

der Großen Kreisstadt R., vertreten durch den Oberbürgermeister W.

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte S.

hat der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen durch den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes Thomas Pfeiffer sowie die Richter Klaus Budewig, Ulrich Hagenloch, Alfred Graf von Keyserlingk, Hans Dietrich Knoth, Hans v. Mangoldt, Siegfried Reich, Hans-Peter Schneider und Hans-Heinrich Trute

am 24. Februar 2005

beschlossen:

1. **Das Urteil des Sächsischen Landesarbeitsgerichts vom 4. September 2003 (Az.: 10 Sa 104/02) verletzt die Beschwerdeführerin in ihren Grundrechten aus Art. 78 Abs. 2 und 3 Satz 1 Alt. 1 SächsVerf.**

Das Urteil wird aufgehoben, soweit die Berufung der Beschwerdeführerin zurückgewiesen wurde. Die Sache wird an das Sächsische Landesarbeitsgericht zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen.

2. **Die Entscheidung ergeht kostenfrei. Der Freistaat Sachsen hat der Beschwerdeführerin ihre notwendigen Auslagen zu erstatten.**

G r ü n d e:

I.

Die Beschwerdeführerin wendet sich mit ihrer am 4. November 2003 beim Verfassungsgeschichtshof des Freistaates Sachsen eingegangenen Verfassungsbeschwerde gegen das ihren Prozessvertretern am 7. Oktober 2003 zugestellte Urteil des Sächsischen Landesarbeitsgerichts vom 4. September 2003 (10 Sa 104/02).

1. Der Kläger des Ausgangsverfahrens war Rechtsamtsleiter der Beschwerdeführerin und wurde von dieser mit Schreiben vom 24. Oktober 1995 ordentlich gekündigt. Er erhob am 31. Oktober 1995 Kündigungsschutzklage zum Arbeitsgericht Dresden. Nachdem der Kläger in der ersten Instanz im Wesentlichen obsiegt hatte, verfolgte die Beschwerdeführerin zunächst mit der Berufung zum Landesarbeitsgericht und sodann mit der Revision zum Bundesarbeitsgericht die Auflösung des Arbeitsverhältnisses gegen Zahlung einer Abfindung nach § 9 KSchG weiter. Mit Urteil vom 27. September 2001 (2 AZR 389/00) wies das Bundesarbeitsgericht die Sache unter Aufhebung des Berufungsurteils an das Sächsische Landesarbeitsgericht zurück.

Mit dem angegriffenen Urteil wies das Landesarbeitsgericht neben der Anschlussberufung des Klägers auch die Berufung der Beschwerdeführerin zurück. Die Kündigung sei sozialwidrig und das Arbeitsverhältnis sei nicht gegen Zahlung einer Abfindung aufzulösen, weil die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 Satz 2 KSchG nicht gegeben seien. Es lägen keine Gründe vor, die eine den Betriebszwecken dienliche weitere Zusammenarbeit zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer nicht erwarten ließen. Zwar habe sich der Kläger teilweise fehlerhaft oder unangemessen verhalten. So habe er unter anderem am 12. November 1995 eine Petition an die insoweit unzuständigen Mitglieder des Stadtrates gerichtet. Nach Abwägung der Gesamtumstände sei jedoch eine Auflösung des Arbeitsverhältnisses gleichwohl nicht zu rechtfertigen. Dabei berücksichtigte das Landesarbeitsgericht, dass die Beschwerdeführerin selbst zur Konfliktsituation beigetragen habe und Hinweise auf Fehler oder klare Weisungen unterlassen hat. Auch bedeute der Verlust des Arbeitsplatzes für den Kläger die Gefährdung

seiner wirtschaftlichen Existenz. Zwischenzeitlich habe zudem der dem Kläger unmittelbar vorgesetzte Oberbürgermeister der Beschwerdeführerin gewechselt. Damit sei ein wesentlicher Umstand für die entstandene Konfliktlage entfallen. Das Landesarbeitsgericht wies auch darauf hin, dass die Beschwerdeführerin die vom Arbeitsgericht festgestellte Unwirksamkeit der Kündigung im laufenden Berufungsverfahren nicht angegriffen habe. Auch habe sie von ihrer Weisung vom 3. November 1995, nach welcher der Kläger nicht mehr in der Funktion des Rechtsamtsleiters zu beschäftigen sei, durch ihre Erklärung in der mündlichen Verhandlung vom 17. Dezember 1999 einvernehmlich Abstand genommen.

Die gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesarbeitsgerichts eingelegte Beschwerde blieb ohne Erfolg (Beschluss des Bundesarbeitsgerichts vom 3. November 2004 - Az.: 4 AZN 686/03). Über die von der Beschwerdeführerin nach § 321a ZPO erhobene Rüge wegen Verletzung rechtlichen Gehörs hat das Landesarbeitsgericht noch nicht entschieden.

2. Die Beschwerdeführerin rügt die Verletzung ihrer Grundrechte aus Art. 78 Abs. 2 und Art. 78 Abs. 3 SächsVerf.

a) Sie sieht ihren Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt, weil ihre Erwiderung vom 25. Juli 2003 auf den Schriftsatz des Klägers vom 23. Juli 2003 durch das Landesarbeitsgericht nicht berücksichtigt worden sei, obwohl ihr in der mündlichen Verhandlung vom 23. Juli 2003 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 20. August 2003 eingeräumt worden sei. In ihrem Schriftsatz habe sie deutlich gemacht, dass die im klägerischen Schriftsatz aufgestellten Behauptungen unwahr seien und er deshalb eines Prozessbetruges verdächtig sei. Das Landesarbeitsgericht lasse unberücksichtigt, dass ihr vor diesem Hintergrund eine weitere Zusammenarbeit nicht mehr zumutbar sei.

Ferner ergebe sich eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör daraus, dass das Landesarbeitsgericht die Petition des Klägers vom 12. November 1995 in seine Entscheidung ohne vorherigen Hinweis durch das Gericht einbezogen habe, obwohl hierüber vor der 7. Kammer des Landesarbeitsgerichtes ein gesonderter Rechtsstreit geführt werde. Bei einem entsprechenden Hinweis wäre die Petition von der Beschwerdeführerin nicht weiter als Auflösungsgrund benannt worden.

b) Der Anspruch auf ein gerechtes Verfahren ist aus Sicht der Beschwerdeführerin verletzt, weil die Kammer die am 17. Dezember 1999 abgegebene Erklärung bei der Abwägung, ob eine Weiterbeschäftigung des Klägers zumutbar sei, zu Lasten der Beschwerdeführerin berücksichtigt habe. Diese Erklärung sei jedoch nur auf Anregung des Gerichts erfolgt und habe ausschließlich bezweckt, den Kläger zur Rücknahme seiner Berufung zu bewegen und so zu einer Beschränkung des Prozessstoffes zu gelangen. Eine Würdigung der Erklärung dahingehend, die Parteien hätten einvernehmlich von der Weisung Abstand genommen und damit die Möglichkeit auch einer künftigen Zusammenarbeit zum Ausdruck gebracht, berücksichtige weder das sonstige Prozessverhalten der Beschwerdeführerin noch die „Entstehungsgeschichte“ der Er-

klärung. Das Vorgehen der Kammer sei widersprüchlich und überraschend und verstoße daher gegen die Grundsätze eines gerechten Verfahrens. Der Vorsitzende der Kammer habe die Beschwerdeführerin bereits dadurch getäuscht, dass er die Abgabe der Erklärung anregte und nicht darüber aufklärte, dass die Beschränkung des Prozessstoffes nicht allein darin liege, sich nunmehr allein auf den Auflösungsantrag zu konzentrieren zu können, sondern die Erklärung darüber hinaus auch nachteilige Auswirkungen auf die Begründetheit des Auflösungsantrages haben werde.

3. Das Sächsische Staatsministerium der Justiz hat von einer Stellungnahme abgesehen.

II.

Die Verfassungsbeschwerde ist zulässig.

1. Die Beschwerdeführerin hat hinreichend i.S.d. § 27 Abs. 1 und § 28 SächsVerfGHG die Möglichkeit dargelegt, in ihren grundrechtlich geschützten Ansprüchen auf rechtliches Gehör (Art. 78 Abs. 2 SächsVerf) und auf ein gerechtes Verfahren (Art. 78 Abs. 3 Satz 1 Alt. 1 SächsVerf) verletzt zu sein.

Die Beschwerdeführerin ist als Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts befugt, die Verletzung der sog. Prozessgrundrechte der Art. 78 Abs. 2 und Art. 78 Abs. 3 Satz 1 Alt. 1 SächsVerf mit einer Individualverfassungsbeschwerde geltend zu machen. Diese Grundrechte gelten nicht nur für natürliche Personen und gemäß Art. 37 Abs. 3 SächsVerf für inländische juristische Personen des Privatrechts, sondern auch für juristische Personen des öffentlichen Rechts (vgl. SächsVerfGH, Beschluss vom 10. Juli 2003 – Vf. 24-IV-02)

Die Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör erscheint möglich, weil das Landesarbeitsgericht den Vortrag der Beschwerdeführerin vom 25. Juli 2003, in dem die Beschwerdeführerin dem Kläger des Ausgangsverfahrens Prozessbetrug vorwirft, in seiner Entscheidung über die Begründetheit des von der Beschwerdeführerin gestellten Auflösungsantrags nach § 9 KSchG ohne Begründung nicht berücksichtigt hat.

Eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör erscheint zudem, ebenso wie die Verletzung des Anspruchs auf ein gerechtes Verfahren, als möglich, soweit die Kammer die in der mündlichen Verhandlung vor dem Landesarbeitsgericht vom 17. Dezember 1999 vom Oberbürgermeister der Beschwerdeführerin abgegebene Erklärung bei der Abwägung, ob eine Weiterbeschäftigung des Klägers zumutbar ist, zu Lasten der Beschwerdeführerin berücksichtigt hat. Es ist zumindest nicht ausgeschlossen, dass die Berücksichtigung im Widerspruch zur prozessualen Intention der Beschwerdeführerin bei Abgabe der Erklärung steht und deshalb das Gericht über die beabsichtigte Verwertung der Erklärung auch in der Sachentscheidung hätte aufklären und so näheren Vortrag ermöglichen müssen, um den grundrechtlichen Vorgaben von Art. 78 Abs. 2 und 3 SächsVerf zu genügen.

2. Auch der Rechtsweg ist erschöpft.

Zwar hat die Beschwerdeführerin beim Landesarbeitsgericht vorsorglich Antrag auf Abhilfe bei Verletzung rechtlichen Gehörs nach § 321a ZPO gestellt. Nach dem klaren Wortlaut der Regelung des § 321a Abs. 1 Nr. 1 ZPO kann ein solcher Antrag jedoch nur gestellt werden, wenn ein Gericht des ersten Rechtzuges entschieden und gegen diese Entscheidung keine Berufung möglich ist. Hier wird jedoch die Entscheidung eines Berufungsgerichtes angegriffen. Ob ein solcher Antrag im Berufungsrechtzug als außerordentlicher Rechtsbehelf zulässig ist, ist zumindest zweifelhaft, kann aber dahinstehen. Angesichts dieser Unsicherheit und der damit verbundenen rechtsstaatlichen Defizite gehört ein solcher außerordentlicher Rechtsbehelf nicht zum Rechtsweg, dessen Erschöpfung § 27 Abs. 2 Satz 1 SächsVerfGHG fordert (vgl. zur gleichlautenden Regelung des § 90 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG: BVerfG NJW 2003, 1924 [1928]; zur Gegenvorstellung: SächsVerfGH, Beschluss vom 11. Juli 2002 - Vf. 18-IV-04, ständige Rechtsprechung). Hieran ändert auch die seit 1. Januar 2005 geltende Vorschrift des § 78a ArbGG nichts. Zwar ist nunmehr auch für Entscheidungen der Berufungsinstanz eine fachgerichtliche Überprüfung der Gehörsrüge gesetzlich normiert. Zunächst ist aber schon zweifelhaft, ob § 78a ArbGG auch für solche Gehörsrügen gilt, die vor In-Kraft-Treten der Vorschrift eingelegt worden sind. Jedenfalls kann § 78a ArbGG nichts daran ändern, dass der Beschwerdeführerin vor Einlegung der Verfassungsbeschwerde die Einlegung eines Rechtsbehelfes, der damals noch nicht gesetzlich vorgesehen war, nicht zumutbar war.

III.

Der Verfassungsgerichtshof ist befugt, die Anwendung des Verfahrensrechts des Bundes durch das Sächsische Landesarbeitsgericht auf die Einhaltung der mit dem Grundgesetz gewährten inhaltsgleichen subjektiven Rechte der Verfassung des Freistaates Sachsen zu überprüfen (SächsVerfGH, Beschluss vom 21. September 1995 - Vf. 1-IV-95; BVerfGE 96, 345ff.; SächsVerfGH, Beschluss vom 20. März 2004 - Vf. 8-IV-03).

Solche übereinstimmenden Verbürgungen bestehen bei den von der Beschwerdeführerin als verletzt gerügten grundrechtlich geschützten Ansprüchen. Die Regelung des Art. 78 Abs. 2 SächsVerf entspricht inhaltlich der Regelung des Art. 103 Abs. 1 GG. Auch soweit sich die Verfassungsbeschwerde auf den Anspruch auf ein gerechtes Verfahren stützt, kann der Verfassungsgerichtshof die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts überprüfen. Zwar findet sich im Grundgesetz keine dem Art. 78 Abs. 3 Satz 1 SächsVerf entsprechende ausdrückliche Regelung. Inhaltsgleich - und damit zulässiger Prüfungsmaßstab für das Landesverfassungsgericht - ist das entsprechende Landesgrundrecht aber schon dann, wenn es in dem zu entscheidenden Fall zu demselben Ergebnis wie das Grundgesetz führt (BVerfGE 96, 346 [373f.]). Das Recht auf ein gerechtes Verfahren ist eine Ausformung des sich aus Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. dem Rechtsstaatsprinzip ergebenden Anspruchs auf ein faires Verfahren (vgl. BVerfGE 78, 123, 126 m.w.N.). Damit gelten insoweit nach der Sächsischen Verfassung keine anderen Anforderungen als bei einer Überprüfung nach Maßstäben des Grundgesetzes.

IV.

Die Verfassungsbeschwerde hat auch in der Sache Erfolg.

1. Die Verfassungsbeschwerde ist begründet, soweit die Kammer die in der mündlichen Verhandlung vor dem Landesarbeitsgericht vom 17. Dezember 1999 der Beschwerdeführerin abgegebene Erklärung bei der Abwägung, ob eine Weiterbeschäftigung des Klägers zumutbar ist, zu Lasten der Beschwerdeführerin berücksichtigt hat. Insoweit ist die Beschwerdeführerin in ihren grundrechtlich garantierten Ansprüchen auf rechtliches Gehör (Art. 78 Abs. 2 SächsVerf) und auf ein gerechtes Verfahren (Art. 78 Abs. 3 Satz 1 Alt. 1 SächsVerf) verletzt.

a) Der Richter muss das Verfahren so gestalten, wie die Parteien des Verfahrens es von ihm erwarten dürfen; er darf sich insbesondere nicht widersprüchlich verhalten (vgl. zum Grundgesetz: BVerfGE 78, 123 [126]).

Allerdings steht der Berücksichtigung eines materiellen Erklärungswertes bei der Sachentscheidung nicht von vornherein entgegen, dass die Erklärung aus anderen, prozesstaktischen Gründen abgegeben wurde. Den Anspruch auf ein gerechtes Verfahren verletzt das Verhalten des Richters in solchen Fällen nur dann, wenn er die Pflicht hatte, die Parteien darüber aufzuklären, dass die von ihm empfohlene Prozessklärung auch in materieller Hinsicht zum Nachteil der Partei verwertet werden kann (vgl. BVerfGE 84, 188 [190]; 86, 133 [144f.]). Dies ist nur dann der Fall, wenn die Partei mit der Verwertung der Erklärung in der Sachentscheidung nicht zu rechnen brauchte (SächsVerfGH NVwZ-RR 2002, 150).

b) Nach den Gesamtumständen konnte hier die Beschwerdeführerin nur davon ausgehen, dass ihre Erklärung vom 17. Dezember 1999 allein dazu diene, den Kläger des Ausgangsverfahrens zur Berufungsrücknahme zu bewegen. Ein materieller Erklärungswert, der im Rahmen der Zumutbarkeitsabwägung eine Rolle spielen kann, war damit zwar nicht ausgeschlossen, aber auch nicht zwingend verbunden. Da die Erklärung ersichtlich allein auf richterliche Anregung aus prozessökonomischen Gründen abgegeben wurde, musste die Beschwerdeführerin mit einer Verwertung in der Sachentscheidung ohne entsprechenden Hinweis des Gerichts nicht rechnen.

c) Das Urteil des Landesarbeitsgerichts kann auf diesem Verstoß gegen Art. 78 Abs. 2 und 3 Satz 1 Alt. 1 SächsVerf beruhen. Es lässt sich nicht ausschließen, dass die Beschwerdeführerin bei einem Hinweis der Kammer die Erklärung vom 17. Dezember 1999 nicht abgegeben hätte bzw. die Kammer bei einer nochmaligen Erörterung der Sache in der Erklärung allein den prozessökonomischen Zweck gesehen hätte und sie deshalb bei der Frage der Zumutbarkeit der Weiterbeschäftigung i.S.d. § 9 KSchG nicht berücksichtigt

hätte. Soweit dieser Umstand dementsprechend nicht berücksichtigt worden wäre, ist ebenfalls nicht auszuschließen, dass der Auflösungsantrag dann Erfolg gehabt hätte. Dem Urteil lässt sich jedenfalls nicht entnehmen, dass auch schon die von der Beschwerdeführerin für die Auflösung des Arbeitsverhältnisses benannten Gründe auch ohne Berücksichtigung der Erklärung vom 17. Dezember 1999 die Auflösung nicht getragen hätten.

2. Nachdem der Beschluss aus den dargelegten Gründen aufzuheben war, kommt es auf die Frage nicht an, ob zudem ein Verstoß gegen den Anspruch auf rechtliches Gehör vorliegt.

V.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 16 Abs. 1 und 3 SächsVerfGHG.

gez. Pfeiffer

gez. Budewig

gez. Hagenloch

gez. Graf von Keyserlingk

gez. Knoth

gez. v. Mangoldt

gez. Reich

gez. Schneider

gez. Trute